

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
für Juristinnen und Juristen an der Universität Münster
vom 30.04.2015**

unter Berücksichtigung der
Ersten Änderungsordnung vom 15.06.2026 (AB Uni 2022/29, S. 3572)¹

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) haben die Rechtswissenschaftliche Fakultät und das Sprachenzentrum der Universität folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen/Prüfer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienverlauf
- § 6 Prüfungen
- § 7 Anmeldung zu Prüfungen
- § 8 Durchführung von Prüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versuch einer Prüfung
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Anerkennung von Prüfungen
- § 13 Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Remonstration
- § 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung
- § 18 Zertifikatszeugnis
- § 19 In-Kraft-Treten
- § 20 Übergangsvorschriften

¹ Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 16.06.2026 in Kraft getreten.

§ 1

Regelungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Fachfremdsprachenprüfungen des viersemestrigen Zusatzstudienganges „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)“ an der Universität Münster, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum in der englischen, französischen und spanischen Rechtssprache durchführt.

1. Teil: Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Durchführung und Organisation des Zusatzstudienganges obliegen dem Prüfungsausschuss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen. ²Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Büro der International Law School (ILS) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
1. eine Professorin/ein Professor im Sinne von § 35 HG NW der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Arbeitsgebieten in fachlicher Nähe zum Ausbildungsprogramm als Vorsitzende/r,
 2. die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums,
 3. eine Lehrende/ein Lehrender, die/der in der Fachsprachenausbildung tätig ist,
 4. eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen,
 5. eine/ein für die FFA zuständige/zuständiger Koordinatorin/Koordinator des Sprachenzentrums
 6. sowie die Organisationsleitung der ILS
- jeweils mit einer Stimme an.
- (3) ¹Die Mitglieder im Sinne von Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. ²Die Organisationsleitung der ILS und die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums können im Verhinderungsfall jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis außer in Widerspruchsverfahren widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. ²Im Übrigen ist die Organisationsleitung der ILS befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren. ³Das studentische Mitglied ist bei Entscheidungen, die die Beurteilung

oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern betreffen, nicht stimmberechtigt.

- (5) Ist eine Entscheidung nicht vom Prüfungsausschuss getroffen worden, kann der/die Studierende eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 10 Abs. 3 HG NW. ²Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) ¹Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 VwVfG NRW. ²Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. ³Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung entscheidend war.
- (9) ¹Dritten soll als „Gast“ die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Vorliegen eines besonderen Interesses gewährt werden. ²Über die Teilnahme bestimmt der Prüfungsausschuss durch Abstimmung vor Beginn seiner Sitzung.

§ 3

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Prüferinnen/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Prüfung abgelegt wird, verantwortlich leitet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 65 HG NRW bestellen.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer kann durch ihr/ihm zugeordnete akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt haben, durch Vorkorrektur der schriftlichen Prüfungsleistungen unterstützt werden.

2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Vor Beginn der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für diesen Studiengang immatrikulieren.

²Die Immatrikulation und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs setzen vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. ³Der Nachweis wird durch einen schriftlichen Test von bis zu 60 Minuten Dauer (Eingangstest) geführt. ⁴Der Eingangstest findet unter der fachlichen Verantwortung des Sprachenzentrums statt, das die nähere Ausgestaltung regelt. ⁵Der Eingangstest kann durch einen anderen anerkannten Sprachtest ersetzt werden, soweit dort ein vergleichbares Niveau erreicht wird.

- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung können sein:

- Studierende, die in den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Münster eingeschrieben sind,
- Studierende der Bachelorstudiengänge „Wirtschaft und Recht“ und „Politik und Recht“.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Personen (z.B. Doktorandinnen/Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät), die sich nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft juristisch weiterqualifizieren, auf Antrag zulassen.

- (3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nicht von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.
- (4) ¹Studierende der Rechtswissenschaften können zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden, sofern die Prüfungsleistung der Anrechnung im Schwerpunktbereichsstudium dient. ²Über die Zulassung entscheidet die Organisationsleitung der ILS. ³Die Zulassung ist frühestens am Tage nach Ablauf der Anmeldefrist für FFA-Studierende zulässig.

§ 5 Studienverlauf

- (1) ¹Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich für jede der angebotenen Rechtssprachen über vier Semester mit insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Einzelheiten sind im verbindlichen Studienverlaufsplan geregelt. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ⁴In den 18 SWS ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich (Ergänzungskurs) enthalten. ⁵Dieser dient der Vermittlung vertiefter sprachlicher Fähigkeiten.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres richten sich auf die Vermittlung von fortgeschrittenen allgemeinen und grundlegenden fachlichen Sprachkenntnissen unter Einschluss der rechts- und landeskundlichen Kenntnisse, die für den angemessenen juristischen Sprachgebrauch erforderlich sind. ²Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres bauen auf denen des ersten Studienjahres auf. ³Sie vermitteln vertiefte allgemeine und fachliche Sprachkenntnisse unter Einschluss der grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache des Rechts und der Grundlagen des Rechtssystems des

jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder. ⁴Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.

- (3) ¹Teil der Ausbildung ist außerdem ein für die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse förderliches Auslandspraktikum von mindestens drei Wochen Dauer. ²Hierüber ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Auch ein Auslandssemester oder ein Moot Court und andere Verhandlungssimulationen sind als Auslandspraktikum anerkennbar. ⁵Über die Anerkennung entscheidet die Organisationsleitung der ILS.

3. Teil: Prüfungen

§ 6 Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfung der Fachfremdsprachenausbildung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. ²Prüfungen setzen nicht nur die erfolgreiche Anfertigung von Referaten oder Protokollen beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren oder mündlichen Prüfungen voraus, sondern erfordern zudem einen regelmäßigen Kursbesuch sowie ggfs. die Teilnahme an einer studentischen Lehrveranstaltungs-kritik i.S.v. § 7 Abs. 2 HG.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen schließen mit einer Prüfung ab.
- (3) Die Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen, wenn eine Studierende/ein Studierender im Eingangstest eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Mindestpunktzahl erreicht hat.
- (4) ¹Selbständige Prüfung ist auch eine mündliche Prüfung, die an den Praktikumsbericht anknüpft. ²Die mündliche Prüfung findet frühestens vier Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichts statt.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungen

¹Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Regelung des Anmeldeverfahrens, insbesondere der Anmeldefristen, obliegt den Koordinatorinnen und Koordinatoren am Sprachenzentrum.

§ 8 Durchführung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung kann erstmals nur nach regelmäßiger Kursteilnahme angetreten werden.
- (2) ¹Die Kursteilnahme ist in der Regel nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als
- a. zwei Terminen bei wöchentlichen bzw.
 - b. einem Termin bei 14täglichen oder im Block stattfindenden Veranstaltungen

nicht teilgenommen wurde. ²Über Ausnahmen entscheidet für juristische Kurse die Organisationsleitung der ILS, für Kurse des Sprachenzentrums die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums.

- (3) ¹Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel der Prüfungen bestimmt die Prüferin/der Prüfer. ²Termin und Ort für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ³Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. ⁴Mündliche Prüfungen sollen mindestens 10 Minuten pro Prüfling dauern. ⁵Für behinderte Studierende können auf Antrag die Prüfungszeit und/oder die Prüfungsmodalitäten vom Prüfungsausschuss angemessen angepasst werden. ⁶Hierfür sind vom Prüfling entsprechende Nachweise vorzulegen. ⁷Die Identität eines Prüflings bei einer schriftlichen Prüfung wird in geeigneter Form überprüft.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung findet in Anknüpfung an das Praktikum als Gruppenprüfung statt. ²Sie soll pro Prüfling die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG bewertet.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (3) ¹Über das Prüfungsergebnis von mündlichen Prüfungsleistungen sind die Studierenden spätestens drei Wochen, von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistung in geeigneter Weise zu informieren. ²Geeignet sind insbesondere ein Aushang oder die Veröffentlichung eines Hinweises im Internet. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Versuch einer Prüfung

- (1) ¹Eine Prüfung hat versucht, wer sich zu der Lehrveranstaltung verbindlich angemeldet und sich nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ordnungsgemäß abgemeldet hat. ²Hat ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird diese Prüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund eine Prüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und beim ILS-Büro unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit

sowie die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW in Betracht. ³Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

¹Bleibt der erste Versuch erfolglos, d.h. ist die Prüfung nicht bestanden i.S.d. § 9 Abs. 2, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. ²Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Prüfung ist eine Wiederholung unzulässig.

§ 12

Anerkennung von Prüfungen

- (1) In einem anderen FFA-Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden als Prüfungsleistungen insbesondere anerkannt, wenn der Leistungsnachweis
 - a. über ein vergleichbares Stoffgebiet erworben wurde wie die Prüfungsleistungen, für die er anerkannt werden soll und
 - b. in einer Prüfung erbracht wurde, die nach Art und Umfang der Prüfungsleistung entspricht, für die er anerkannt werden soll.
- (2) ¹Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können auf Antrag und nur nach Maßgabe von Abs. 1 anerkannt werden. ²Im Übrigen gilt § 63 a HG.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Anerkennung von auswärtigen Prüfungsleistungen treffen.

4, Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Prüfungen

§ 13

Ordnungsverstoß

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und
 - a. die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
 - b. die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden, oder
 - c. die gesamte FFA-Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

- (2) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft Prüfungsausschuss. ²Sie sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ³Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 bekannt, so können die in Absatz 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung.
- (2) ¹Wird ein in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. ²Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. ³Betrifft der Verstoß nur eine Prüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Prüfung im nächsten Semester nachgeholt wird.
- (3) Lagen die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfungsleistung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.
- (3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 16

Remonstration

¹Gegen das Ergebnis einer Prüfung kann der Prüfling bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich remonstrieren. ²Diese/r kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. ³Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten genommen.

5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

§ 17

Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) Den Zusatzstudiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen“ hat bestanden, wer alle in § 6 genannten Prüfungen erfolgreich absolviert sowie die Voraussetzung des § 5 Abs. 3 erfüllt hat.
- (2) In die Prüfungsakte kann binnen eines Jahres nach Abschluss der letzten Prüfung Einsicht genommen werden.

§ 18

Zertifikatszeugnis

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Bestehens nach § 17 wird ein Zertifikat über die Kenntnis der betreffenden Rechtssprache erteilt. ²Das Zertifikat enthält mindestens Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, eine Zertifikatsnote und die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG genügt.
- (2) ¹Die Zertifikatsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma genau ausgewiesen. ²Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Prüfungen mit Ausnahme des Ergänzungskurses zusammen. ³Die Notenbezeichnungen richten sich nach § 17 Abs. 2 JAG.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Leiterin/Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Münster in Kraft.

§ 20

Übergangsvorschriften

¹Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen. ²Auf zuvor zugelassene Studierende findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20.04.2006 in der geltenden Fassung weiterhin Anwendung.